

17597/AB
Bundesministerium vom 21.05.2024 zu 18155/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.234.236

Wien, 2.5.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 18155/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend VKI-Test Haarspülungen: Problematische und unnötige Chemikalien** wie folgt:

Frage 1:

- *Welche Konsequenzen ziehen Sie als zuständiger Gesundheits- und Konsumentenschutzminister aus dieser Studie für die Vollziehung der einschlägig anzuwendenden Gesetze und Verordnungen bzw. für einen Novellierungs- und Adaptierungsbedarf der einschlägigen Gesetze und Verordnungen?*

Gemäß des Nationalen Kontrollplans werden laufend Schwerpunktaktionen von kosmetischen Mitteln, auch hinsichtlich potentiell endokriner Disruptoren (endokrin aktiven/hormonaktiven Substanzen) auf nationaler Ebene durchgeführt. Die Basis hierfür stellt u.a. die von der Europäischen Kommission erstellte „Prioritätenliste“ von potentiell endokrinen Disruptoren dar.

Die in diesem Test angeführten verdächtigen endokrinen Disruptoren wurden bereits durch den SCCS (wissenschaftlicher Ausschuss „Verbrauchersicherheit“) bewertet bzw. unterliegen einer Bewertung. Bei Vorliegen einer Stellungnahme des SCCS wird von der Kommission ein entsprechender Verordnungsvorschlag ausgearbeitet.

Weiters ist eine Revision der Kosmetikverordnung noch im Jahr 2024 vorgesehen. In dieser soll die gem. der CLP-VO neue Gefahrenklasse für Endokrine Disruptoren ebenfalls einem ähnlichen Verfahren unterworfen werden, wie es schon jetzt für gem. Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoffe der Kategorie 2 eingestuft und entsprechend gem. Art. 15 der Kosmetikverordnung (EG) 1223/2009 vorgesehen ist.

Frage 2:

- *Gibt es aus Ihrer Sicht insbesondere im Zusammenhang mit dem Gesundheits- und Umweltschutz einen unmittelbaren Handlungsbedarf?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Art und Weise?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Kosmetik-VO ist die rechtliche Grundlage, die die Sicherheit von kosmetischen Mitteln für Konsument:innen gewährleisten soll. Vorgaben betreffend die Nachhaltigkeit bzw. Umwelt werden in anderen Rechtsmaterien, wie z.B. der Chemikalien-VO und der CLP-VO, geregelt, die im Rahmen der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit (Chemical Strategy for Sustainability) adaptiert wurden bzw. werden. Die Zuständigkeit dieser Verordnungen liegt im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie - siehe auch die Antwort zu Frage 1.

Hinsichtlich des Einsatzes von unnötigen bzw. umweltschädlichen Chemikalien besteht für österreichische Unternehmen immer die Möglichkeit, auf den Einsatz dieser Substanzen zu verzichten, um Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit herzustellen, z.B. durch Anwendung der Kriterien von „Naturkosmetik“ gemäß des Codexkapitels „kosmetische Mittel“ des ÖLMB (Österr. Lebensmittelbuch).

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

